

Die Komm. nahm den Antrag 2 an, womit sich die Anträge 1 und 3 erledigten. Erwogen war:

Wenn der ursprüngliche Erbtheil des Vorerben eine Erweiterung erfahren habe, so solle sich nach dem Entw. das Recht des Nacherben auf dasjenige mit erstrecken, was dem Vorerben durch Anwachsung zugefallen sei, dagegen nicht auf dasjenige, was er durch eine Einsetzung als Ersatzerbe erlangt habe. Die Anträge wollten sämtlich diese Unterscheidung des Entw. fallen lassen; nach den Anträgen 1 und 3 solle der Zuwachs dem Vorerben verbleiben, nach dem Antrage 2 dagegen dem Nacherben zu Gute kommen. Den Anträgen sei zunächst darin beizutreten, daß eine gleichmäßige Behandlung eintreten müsse. Ob man aber dem Nacherben einen Anspruch auf den Zuwachs einräumen solle, müsse als sehr zweifelhaft bezeichnet werden. Wenn dafür, daß die Erweiterung bei dem Vorerben zu bleiben habe, auf die beim Erbschaftskaufe (§. 450 des Entw. II) getroffene Entscheidung hingewiesen sei, so treffe diese Analogie nicht zu. Dort handele es sich um einen gegenseitigen Vertrag, bei welchem die Leistung des Käufers genau nach dem Bestande der Erbschaft zur Zeit des Verkaufs bemessen sei, bei dem also die Zuwendung des nachträglichen Zuwachses ein ungerechtfertigtes Geschenk für den Käufer sein würde. Hier aber stehe lediglich die Feststellung des einseitig maßgebenden Willens des Erblassers in Frage. Wenn sich für die Auslegung des letzteren überhaupt keine festen Anhaltspunkte gewinnen ließen, so dürfe man die Entscheidung nicht dahin treffen, daß die Erweiterung dem Vorerben zu belassen sei, sondern man werde dann von einer gesetzlichen Bestimmung einfach Abstand zu nehmen haben. Fasse man aber den Zweck der Nacherbschaft in das Auge, welcher darauf gerichtet sei, daß der Vorerbe Alles, was er als Erbe erhalten habe, an den Nacherben herausgebe, und daß der letztere vollständig in die Stellung des Vorerben eintreten solle, so werde man dem muthmaßlichen Willen des Erblassers am Meisten gerecht werden, wenn man die Bestimmung treffe, daß das Recht des Nacherben sich auch auf jede dem Vorerben als Erben zugefallene Erweiterung des Erbtheils erstrecke, gleichviel ob dieselbe auf die Einsetzung als Ersatzerbe, auf Anwachsung oder auf andere gesetzliche Gründe zurückzuführen sei. Doch lasse sich dieser Satz nur als Auslegungsregel aufstellen.

Daß dem Vorerben dasjenige verbleiben müsse, was ihm auf Grund eines Vorausvermachnisses zugefallen sei, könne nicht bezweifelt werden. Um Mißverständnisse auszuschließen, empfehle es sich aber, ausdrücklich eine Entscheidung im Gesetze zu geben.

341. (C. 6745 bis 6760 mit Anl. C. 6761 bis 6766.)

§. 1815.
Rechts-
verhältnis
zwischen
Vorerben und
Nacherben.

I. In den §§. 1815 ff. wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Vorerben und dem Nacherben behandelt. Im §. 1815 wird die allgemeine Vorschrift gegeben, daß sich dieses Rechtsverhältnis nach den für den Nießbrauch gegebenen Bestimmungen regelt. Die §§. 1816 ff. geben dann Einzelsvorschriften.

Zu §. 1815 lag ein die §§. 1815 bis 1826, 1828, 1829 umfassender Antrag vor, welcher in der Anlage (C. 98 ff.) im Zusammenhange mitgetheilt ist. Dieser Antrag weicht von dem Entw. grundsätzlich insofern ab, als er dem Vorerben eine freiere Stellung geben, ihm insbesondere eine ausgedehntere Verfügungs-

gewalt einräumen und im Zusammenhange hiermit die Verweisung auf die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften über den Nießbrauch beseitigen will.

Die Komm. berieth zunächst über das Prinzip, nach welchem das Verhältniß des Vorerben zum Nacherben gestaltet werden soll.

In erster Linie wurde hierbei die prinzipielle Beseitigung der Verweisung auf die Vorschriften über den Nießbrauch, wie sie der erwähnte allgemeine Antrag anregt, genehmigt. Durch diesen Beschluß war der §. 1815 erledigt.

Die Gründe waren:

Für die Bezugnahme auf die Vorschriften über den Nießbrauch lasse sich zwar geltend machen, daß dadurch für eine Reihe einzelner Fälle eine besondere Regelung erspart werde; auch könne eine gewisse Ähnlichkeit zwischen dem Verhältnisse des Nießbrauchers zum Eigenthümer und dem des Vorerben zum Nacherben nicht gelehnet werden. Allein zunächst sei es doch im Grunde eine Umkehrung des Verhältnisses, wenn man den Vorerben, den Herrn der Erbschaft, als bloßen Nießbraucher erkläre und den Nacherben, welcher in Wahrheit doch nur eine Anwartschaft auf die Erbschaft besitze, zum Herrn der Erbschaft erhebe. Sodann habe die Hereinziehung der Kategorie des Nießbrauchs auch sonst ihre Bedenken, zumal da die Vorschriften des Entw. über den Nießbrauch wesentlich nur den Nießbrauch an einzelnen Sachen im Auge hätten, während hier der Umstand im Vordergrund stehe, daß es sich um ein ganzes Vermögen handele. Den Vorerben dürfe man ferner auch deshalb nicht wie einen Nießbraucher behandeln, weil dies wenigstens der Regel nach mit dem Willen des Erblassers im Widerspruche stehen würde; der Erblasser habe den Vorerben freier stellen wollen wie einen Nießbraucher, sonst hätte er ihn von vornherein nur mit dem Nießbrauche bedacht. Endlich habe man auch im ehelichen Güterrechte (IV S. 126, 173) und bei der elterlichen Gewalt (IV S. 575) die allgemeine Verweisung auf die Vorschriften über den Nießbrauch gestrichen und nur die den Erwerb der Nutzungen betreffenden Vorschriften des Nießbrauchs für anwendbar erklärt, eine Einschränkung, die natürlich hier nicht angängig sei. Die dort maßgebend gewesenen Gründe träfen zu einem Theile auch hier zu.

Ueber den Standpunkt, welchen man nach der Streichung der allgemeinen Verweisung auf die Vorschriften über den Nießbrauch bei der Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Vorerben und dem Nacherben einzunehmen habe, gingen die Meinungen aus einander. Prinzipiell war man darüber einig, daß die Konsequenz der erwähnten Streichung eine freiere Gestaltung der Stellung und Rechte des Vorerben sein müsse; wie weit man aber im Einzelnen gehen dürfe, ob man prinzipiell das Recht des Vorerben oder die Sicherstellung des Nacherben in den Vordergrund zu stellen habe, darüber wurden verschiedene Ansichten laut.

Vom Antragsteller des allgemeinen Antrags wurde ausgeführt: Für die Regelung des Instituts der Nacherbschaft sei der Zweck desselben maßgebend. Im Großen und Ganzen ließen sich zwei Kategorien von Gründen unterscheiden, aus denen der Erblasser eine Nacherbschaft angeordnet habe. Entweder thue dies der Erblasser deshalb, weil er dem Vorerben nicht die erforderliche Selbständigkeit, vielleicht auch nicht den nöthigen guten Willen zutraue, das Vermögen zu bewahren. Oder die Nacherbschaft werde angeordnet, weil der

Verweisung
auf den
Nießbrauch.

Prinzip.

Erblasser sein Vermögen dem Vorerben zuwenden wolle, dagegen kein genügendes Interesse für die gesetzlichen Erben des Vorerben habe, andererseits aber dem Vorerben das freie Verfügungsrecht von Todeswegen deshalb nicht belassen wolle, weil ihm nach dem Vorerben ein Anderer immer noch lieber sei als derjenige, welchen vielleicht der Vorerbe bedenken möchte. Die Nacherbenschaft müsse im ersten Falle so geregelt werden, daß ihr Zweck, die Sicherung des Vermögens, möglichst erreicht werde; dem Vorerben dürfe nur ein geringer Spielraum gelassen werden. Diese Art der Nacherbenschaft nehme der Entw. zum Muster.

Die zweite Art der Nacherbenschaft verlange eine ganz andere Regelung; dem Willen des Erblassers entspreche es auch hier, daß sein Vermögen möglichst unverkürzt auf den Nacherben übergehe; allein er hege kein Mißtrauen gegen den Vorerben: jedenfalls liege es ihm fern, den Vorerben in einer Weise unter die Kontrolle des Nacherben zu stellen, die geeignet sein könne, ihn nicht zum vollen Genuße der Zuwendung gelangen zu lassen. Die Ausgestaltung des Rechtes der Nacherbenschaft müsse also verschieden ausfallen, je nachdem man die Nacherbenschaft einem dieser Zwecke dienstbar machen wolle. Ein Mittelweg sei nicht möglich, würde vielmehr keinem Zwecke entsprechen. Bei Beantwortung der Frage, welchen Zweck der Gesetzgeber vorwiegend zu berücksichtigen habe, müsse man sich für die zweite Kategorie entscheiden. Denn einmal seien diese Fälle im praktischen Leben die häufigeren, insbesondere falle darunter der typische Fall der Vorerbenschaft des überlebenden Ehegatten. Dann aber sei dem Erblasser in der Anordnung eines Nießbrauchsvermachnisses, zu einem Theile auch in der Bestellung eines Testamentsvollstreckers, die Möglichkeit geboten, den Zweck der Sicherstellung des Vermögens in ausreichender Weise zu verfolgen.

Von anderer Seite wurde demgegenüber bemerkt: Zunächst dürften die Fälle der sog. konstruktiven Nacherbenschaft nicht außer Acht gelassen werden. Der Entw. schreibe in einigen Fällen (namentlich bei Bedingungen) den Eintritt der Nacherbfolge vor, in denen der Erblasser vielleicht nicht an eine Nacherbenschaft gedacht habe. Diese Fälle verlangten keine weit gehende freie Stellung des Vorerben. Das Richtige werde sein, wenn man davon ausgehe, daß der Vorerbe eine langdauernde Verwaltung zu führen habe. Was diese im Interesse der Sicherheit des Verkehrs, der Vermeidung von Streitigkeiten zwischen Vorerben und Nacherben verlange, müsse gewährt werden. Darüber hinaus dem Vorerben freie Hand zu geben, werde nur dann möglich sein, wenn das Interesse des Nacherben nicht darunter leide.

Eine weitere Meinung war folgende: Durch die Streichung der Verweisung auf die Vorschriften über den Nießbrauch habe man anerkannt, daß der Vorerbe wahrer Erbe werde und der Nacherbe als Erbe des Erblassers eintrete. Von diesem Standpunkt aus könne man zu verschiedenen Lösungen kommen. Auf der einen Seite könne man den Vorerben als Herrn der Erbschaft frei schalten und walten lassen, so daß der Nacherbe nur erhalte, was übrig bleibe. Auf der anderen Seite könne man dem Vorerben zwar die Befugniß, frei zu verfügen, geben, ihn aber nach Analogie desjenigen einschränken, dessen Recht bedingt sei (§§. 131, 133 des Entw. II). Keiner dieser beiden Standpunkte lasse sich rein

durchführen. Für jetzt empfehle es sich daher, den von der freien Verfügungsmacht des Vorerben ausgehenden allgemeinen Antrag der Berathung zu Grunde zu legen und bei den Einzelbestimmungen zu prüfen, ob man weiter gehen oder etwa einschränken müsse.

Die Komm. war mit diesen letzten Ausführungen einverstanden und beschloß, der folgenden Berathung die in dem allgemeinen Antrage gemachten Vorschläge zu Grunde zu legen.

II. Zu §. 1815 der Anlage war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

Inventarisationspflicht.

Der Vorerbe und der Nacherbe sind einander verpflichtet, zur Aufnahme eines Verzeichnisses der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände mitzuwirken. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des §. 945 des Entw. II. entsprechende Anwendung.

2. die Sätze 2 und 3 zu fassen:

Der Vorerbe hat auf Verlangen den Nacherben zur Mitwirkung bei der Aufnahme zuzulassen.

Der Nacherbe kann auch verlangen, daß die Unterzeichnung öffentlich beglaubigt werde, daß das Verzeichniß durch die zuständige Behörde . . .

3. den Schlusssatz zu fassen:

Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung fallen der Erbschaft zur Last.

Der §. 1815 handelt von der Verpflichtung des Vorerben, ein Inventar zu errichten. Der Entw. deckte diese Verpflichtung durch die allgemeine Verweisung (Mot. V S. 103). Der von der Inventarpflicht handelnde §. 993 ist im §. 945 des Entw. II dahin erweitert, daß der Nießbraucher und der Eigentümer einander verpflichtet sind, zur Aufnahme des Inventars mitzuwirken. In gleicher Weise ist die Sache auch im §. i Abs. 1 der Zus. d. Red.Komm. (IV S. 356) geregelt. Der allgemeine Antrag kehrt hier zum Entw. zurück, während der Antrag 1 an dem, was beim Nießbrauch und beim ehelichen Güterrechte beschlossen wurde, auch hier festhalten will. Der Antrag 2 schlägt einen Mittelweg ein. Ueber die Bedeutung des Inventars (Prot. 222 unter II) herrschte allseitiges Einverständnis. Der Antrag 3 bezieht sich auf die Tragung der Kosten des Inventars.

Die Mehrheit der Komm. nahm den allgemeinen Antrag mit der sich aus dem Antrage 2 ergebenden Abänderung an. Bezüglich des Antrags 3 war man sachlich darüber einig, daß die Kosten der Erbschaft zur Last fallen, ihre Tragung also weder dem Vorerben noch dem Nacherben persönlich obliegt. Ob man „Erbschaft“ oder „Nacherbe“ zu sagen habe, wurde der Red.Komm. überlassen. Die Gründe waren:

Bezüglich der Inventarpflicht hier das Gleiche zu bestimmen wie beim Nießbrauch und beim gesetzlichen Güterrechte, fehle es an einem genügenden Grunde; im Gegentheile liege die Sache hier insofern anders, als der Nacherbe regelmäßg

gar nicht in der Lage sei, irgend etwas über den Bestand der Erbschaft zu wissen; auch habe der Vorerbe die Erbschaft im Besitze. Dagegen müsse man im Interesse des Nacherben die Bestimmung des Antrags 2 annehmen. Was die Kosten der Inventarerichtung angehe, so könne man dem allgemeinen Antrage nicht zustimmen. Die Abwälzung der Kosten auf den Nacherben gehe schon deshalb nicht an, weil das Inventar auch im Interesse des Vorerben errichtet werde, und weil überdies auch zur Zeit der Inventarerichtung gar nicht einmal sicher sei, ob der Fall der Nacherbschaft eintrete. Wollte man die fraglichen Kosten dem Nacherben aufbürden, so würde dies zur Folge haben, daß der Nacherbe die Errichtung eines Inventars zu verlangen unterlassen werde. Dies sei jedoch weder im Interesse des Vorerben noch in dem des Nacherben erwünscht, da zwar das Inventar keinen vollen Beweis, namentlich nicht in negativer Richtung, biete, seine Bedeutung aber dafür, daß bei der Aufnahme des Nachlasses ordentlich verfahren worden sei, nicht unterschätzt werden dürfe.

Feststellung
des
Zustandes der
Erbschaft.

III. Zu §. 1815 a der Anlage war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

Sowohl der Erbe als der Nacherbe kann den Zustand der zur Erbschaft gehörenden Sachen und, wenn dieselben verbrauchbar sind, auch deren Werth auf seine Kosten durch Sachverständige festsetzen lassen.

2. hierzu der Unterantrag: statt „verbrauchbar“ zu sagen „bewegliche“.

Die Vorschrift des §. 1815 a ist im Entw. durch die allgemeine Verweisung auf §. 992 (vergl. Mot. V S. 103) gedeckt. Der §. 1815 a entspricht in Fassung und Umfang dem §. 944 des Entw. II und dem §. i Abs. 2 der Zus. d. Red.-Komm. (IV S. 356). Dagegen gehen die Anträge 1 und 2 über den Entw. hinaus, da sie bezüglich der verbrauchbaren bzw. beweglichen Sachen auch die Feststellung des Werthes derselben zulassen.

Die Komm. lehnte beide Anträge ab und billigte den §. 1815 a. Erwogen war:

Zweifelloß sei bei beweglichen Sachen überhaupt und bei verbrauchbaren insbesondere die einfachste Feststellung ihres Zustandes die Festsetzung ihres Werthes, auch werde im praktischen Leben der Werth der Sachen ermittelt, um den Zustand derselben festzustellen. Dennoch sei es bedenklich, auf diese Werthfestsetzung ein Recht zu geben, da sonst das Mißverständniß nahe liege, als ob gerade dieser Werth seiner Zeit ersetzt oder in Anrechnung gebracht werden müsse, während doch die Frage des Werthesatzes beim quasi ususfructus an verbrauchbaren Sachen (§. 976 des Entw. II) anders als beim Nießbrauch an sonstigen beweglichen Sachen, beim Nießbrauch anders als beim ehelichen Güterrecht und hier zu entscheiden sei. Die von den Anträgen 1 und 2 vorgeschlagene Bestimmung lasse ein Mißverständniß um so mehr besorgen, als man im gesetzlichen Güterrecht einen entsprechenden Antrag abgelehnt habe (IV S. 165).

Gegen die im allgemeinen Antrage vorgeschlagene Ann. hatte man, da die gleiche Ann. auch im gesetzlichen Güterrechte gemacht wurde, nichts zu erinnern (Ann. zu §. i IV S. 356).

IV. Zu §. 1815 b der Anlage war beantragt:

1. unter Streichung des Satzes 2 des Abs. 1 der Vorschrift folgenden Zusatz zu geben:

§. 1817.
Verwaltungs-
pflicht
des Vorerben.

Die Nutzungen der Erbschaft verbleiben dem Vorerben auch nach dem Erlöschen seines Rechtes in] demselben Umfange wie einem Nießbraucher.

2. die Vorschrift zu fassen:

Der Vorerbe hat für die Erhaltung der Erbschaft in ihrem wirtschaftlichen Bestande zu sorgen.

Er hat die Erbschaftsgegenstände für die Dauer seiner Berechtigung gegen Brandschäden und sonstige Unfälle unter Versicherung zu bringen, wenn die Versicherung einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht. Die Versicherung ist so zu nehmen, daß der Anspruch aus derselben nicht ohne den Nacherben geltend gemacht werden kann.

Der Entw. enthält eine ausdrückliche Bestimmung über die Verwaltungspflicht des Vorerben nicht und wollte auch dem Vorerben eine allgemeine Verwaltungspflicht nicht auferlegen (Mot. V S. 101, 102), er glaubte vielmehr, sich mit der allgemeinen Verweisung des §. 1815 begnügen zu dürfen. Der §. 1815 b spricht eine allgemeine Verwaltungspflicht aus, die jedoch durch den Abs. 2 eingeengt wird. Der Antrag 1 will die Verwaltungspflicht durch die Bestimmung beschränken, daß die Nutzungen dem Vorerben verbleiben sollen. Der Antrag 2 will die Verwaltungspflicht noch weiter einschränken. Seine Sätze 2 und 3 lehnen sich an die §§. 951, 955 des Entw. II an.

Im Laufe der Berathung ersetzte der Antragsteller des allgemeinen Antrags diesen durch folgenden Vorschlag:

Der Vorerbe hat bei dem Eintritte der Nacherbsfolge dem Nacherben die Erbschaft in dem Zustande herauszugeben, welcher sich bei einer während der Dauer des Rechtes des Vorerben bis zur Herausgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Verwaltung ergibt. Der Vorerbe hat nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Von anderer Seite wurde dagegen die ursprüngliche Fassung aufrechterhalten.

Die Komm. beschloß, zunächst die Berathung des Satzes 2 des §. 1815 b und des Antrags 1 auszusetzen, und nahm dann mit 8 gegen 8 Stimmen unter Stichentscheid des Vorsitzenden den §. 1815 b Satz 1 in der neueren Fassung an. Der Antragsteller zu 2 erklärte durch die Annahme des §. 1815 b in der neueren Fassung seinen Antrag für erledigt, insbesondere die Sätze 2 und 3 desselben für gedeckt. Darüber, daß der Satz 3 des §. 1815 b in der ursprünglichen Fassung durch die Annahme der neueren Fassung entbehrlich geworden sei, bestand Einverständnis.

Für die Annahme der neueren Fassung des §. 1815 b waren folgende Gründe maßgebend:

Der Vorerbe sei als Herr der Erbschaft zweifellos zur Verwaltung berechtigt, nicht aber verpflichtet. Da es sich jedoch bei der Nacherbschaft um ein Vermögensganzes, nicht um einzelne Sachen handele, so müsse man, wolle man

den Nacherben nicht nur dinglich, sondern auch durch obligatorische Ansprüche sicherstellen, eine gewisse Verwaltungspflicht als Korrelat des Verfügungsrechts des Vorerben bestimmen. Fraglich sei nur, wie weit man in dieser Hinsicht gehen müsse. Der Hauptantrag stelle in seiner ursprünglichen Fassung den Satz an die Spitze, daß der Vorerbe zur Verwaltung verpflichtet sei und die Verwaltung ordnungsmäßig führen müsse. Wenn man jedoch die Vorschrift im Abs. 2 dazu nehme, daß nämlich der Vorerbe wegen Vernachlässigung seiner Verwaltungspflicht erst nach dem Eintritte der Nacherbsfolge in Anspruch genommen werden dürfe, so ergebe sich hieraus sowie aus dem Umstande, daß der Vorerbe erst am Schlusse seiner Verwaltung zur Rechenschaftsablegung verpflichtet sei, daß der Nacherbe nicht eine einzelne Verwaltungshandlung des Vorerben herausgreifen dürfe, sondern auf das Gesamtergebn der Verwaltung sehen müsse. Das letztere ergebe sich aber erst bei der Beendigung der Herrschaft des Vorerben bei Gelegenheit der Herausgabe der Erbschaft an den Nacherben. Die neuere Fassung des allgemeinen Antrags knüpfe unmittelbar an den Zeitpunkt der Herausgabe der Erbschaft an und drücke direkt aus, was der Hauptantrag in der ursprünglichen Fassung im Zusammenhalte mit anderen Bestimmungen nur indirekt erkennen lasse. Der in der ursprünglichen Fassung an die Spitze gestellte Satz, welcher dem Vorerben eine unbeschränkte Verwaltungspflicht auferlege, gehe seinem Wortlaute nach zu weit und es verdiene deshalb die spätere Fassung den Vorzug vor der früheren.

Grab
ber Sorgfalt.

V. Den Satz 2 des §. 1815b:

Der Vorerbe hat nur für diejenige Sorgfalt einzustehen u.
will der Antrag 2 unter IV streichen, woraus sich ergibt, daß der Vorerbe für die im Verkehr übliche Sorgfalt einzustehen haben soll.

Die Komm. billigte mit 8 gegen 8 Stimmen unter Stichentscheid des Vorsitzenden den allgemeinen Antrag, womit der Streichungsantrag abgelehnt war. Man ging hierbei von der Erwägung aus, daß die Beschränkung der Haftung des Vorerben auf die *diligentia, quam suis rebus adhibere solet*, nicht allein dem muthmaßlichen Willen des Erblassers entspreche, sondern auch dem Umstande gerecht werde, daß die Erbschaft in das Eigenthum des Vorerben gelange, von diesem also in Bezug auf die Erbschaft keine andere Sorgfalt beansprucht werden dürfe, als diejenige, welche er auf sein übriges Vermögen verwende.

VI. Zu §. 1815b war weiter beantragt:

als §. 1815b¹ und §. 1815b² folgende Vorschriften einzustellen:

§. 1815b¹. Der Vorerbe ist verpflichtet, die Anlegung von Geldbeträgen, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Verwaltung dauernd anzulegen sind, nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften zu bewirken.

§. 1815b². Der Nacherbe ist berechtigt, von dem Vorerben Auskunft über den Bestand der Erbschaft zu verlangen, wenn Grund zu dem Verdacht einer seine Rechte verletzenden Führung der Verwaltung vorliegt.

Die Berathung des §. 1815b¹ wurde auf Wunsch des Antragstellers bis zur Berathung über die Befugnisse des Vorerben ausgesetzt.

Der §. 1815b² wurde angenommen und dabei der Red. Komm. anheimgegeben, zu erwägen, ob vor dem Worte „verleghenden“ das Wort „erheblich“ einzuschalten sei.

Aus-
kunftspflicht
des
Vorerben.

Die Gründe waren:

Dem Nacherben müsse ein Anspruch auf Auskunfterteilung eingeräumt werden, weil er ohne denselben regelmäßig nicht in der Lage sein werde, seine Rechte auf Sicherheitsleistung entsprechend zu wahren. Für die Einräumung des Anspruchs auf Auskunfterteilung spreche die Analogie bei der Gesellschaft (§. 656 des Entw. II). Auch habe man der Frau im gesetzlichen Güterrechte (§. 1 in IV §. 356) ein Recht auf Auskunfterteilung — und zwar schon während der Dauer der Ehe — gegeben. Daß die Frau, wenn ihr vom Manne die Auskunft verweigert werde, keine Klage habe (IV §. 174), könne hier nicht maßgebend sein; denn die Frau sei thatsächlich in der Lage, sich von der Verwaltung ihres Mannes zu überzeugen, während der Nacherbe auch thatsächlich zur Erbschaft in keinerlei Beziehung stehe. Ebensowenig könne gegen den Antrag daraus ein Einwand entnommen werden, daß beim Nießbrauch, und zwar auch beim testamentarischen, eine Auskunftspflicht nicht bestehe. Denn dort liege das Verhältniß anders, da der Auskunftsberechtigte der Eigenthümer sei und als solcher viel weiter gehende Rechte habe. Auch sei der Nacherbe nicht wie der Eigenthümer beim Nießbrauche durch die Bestimmungen über Untreue und Unterschlagung strafrechtlich geschützt.

VII. Zu §. 1815 c der Anlage war beantragt:

§. 1828.
Verfügungs-
recht
des Vorerben.

1. die Vorschrift zu fassen:

Verfügungen des Vorerben über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände sind auch dem Nacherben gegenüber wirksam.

Ausgenommen sind Verfügungen über die Erbschaft als Ganzes, Verfügungen über ein Grundstück und unentgeltliche Verfügungen.

hierzu die Unteranträge:

2. den Abs. 2 zu schließen:

und unentgeltliche Verfügungen, welche nicht in einer Schenkung bestehen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

3. dem Abs. 2 beizufügen:

Gelegenheitsgeschenke von verhältnißmäßig geringem Werthe fallen nicht unter die Vorschrift.

A. Die Komm. beschloß die Verathung des Satzes 2 des §. 1815 c zunächst auszusetzen.

B. Der Satz 1 des §. 1815 c, mit welchem der Abs. 1 des Antrags 1 sachlich übereinstimmt, wurde prinzipiell gebilligt.

Was die vom Antrag 1 vorgeschlagenen Ausnahmen anbelangt, so war man

Be-
schränkungen
für
Grundstücke,
für Erbschaft
im Ganzen,

a) mit der Ausnahme hinsichtlich der Grundstücke einverstanden. Der Antrag 1 stimmt in dieser Beziehung mit dem Hauptantrag (§. 1815 d Abs. 1) überein.

b) Betreffs der Verfügungen des Vorerben über die Erbschaft als Ganzes (oder einen Bruchtheil derselben) schließt sich der Antrag 1 an die Vorschriften der §§. 1353, 1399 an. Die Komm. lehnte den Antrag ab. Erwogen war:

Verkaufe der Vorerbe die Erbschaft, so sei er zunächst nur obligatorisch gebunden; daß dieser Verkauf den Nacherben nicht binde, brauche man nicht ausdrücklich zu sagen. Erfülle nun der Vorerbe die Kaufverbindlichkeit und übertrage er im Vollzuge derselben die einzelnen Sachen auf den Käufer, so wolle der Antrag, daß auch diese Erfüllungsgeschäfte dem Nacherben gegenüber unwirksam seien. Abgesehen davon, ob dies aus dem Antrage mit genügender Deutlichkeit hervorgehe — im Güterrechte habe man ausdrücklich beigelegt, daß auch die Erfüllungshandlungen des Mannes bezw. die Uebnahme der Verpflichtung zu einer Verfügung über das Gesamtgut als Ganzes ungültig seien, wenn die Frau nicht zustimme — und ob es sich nicht eher empfehle, auch das obligatorische Geschäft des Vorerben überhaupt zu verbieten, so bestehe kein Grund, bei jenen Handlungen, die der Vorerbe an und für sich vornehmen dürfe, deshalb Ungültigkeit gegenüber dem Nacherben eintreten zu lassen, weil die causa der betreffenden Handlung die Erfüllung der aus dem Verkaufe der ganzen Erbschaft sich ergebenden Verbindlichkeiten sei; bei den anderen Handlungen aber brauche man ohnehin keine Bestimmung. Uebrigens werde man auf die gegenwärtige Frage bei der Berathung des von demselben Antragsteller zu §. 1831 vorgeschlagenen §. 1831 a zurückkommen. In der jetzt zu §. 1815 c gewählten Form könne der Gedanke des Antragstellers nicht gebilligt werden.

für unentgeltliche
Verfügungen.

c) Der Antrag 1 nimmt die „unentgeltlichen“ Verfügungen aus und stimmt insoweit mit einem zu §. 1815 d von anderer Seite gestellten und daselbst mitgetheilten Antrage (vgl. C. 101 1a Abs. 1) überein. Hiermit war man im Prinzip einverstanden. Dagegen war Streit darüber, welche Ausnahmen man von dem Satze, daß Schenkungen dem Nacherben gegenüber unwirksam sind, machen solle. Der Antrag 2 knüpft, was Umfang und Fassung der Ausnahme betrifft, an den §. 1353 der Vorl. Zus.¹⁾ an, der Antrag 3 dagegen stellt auf den Werth der Geschenke ab. Die Komm. lehnte den Antrag 3 ab und nahm den Antrag 2 in der Erwägung an, daß dem Vorerben nicht verwehrt sein dürfe, Verfügungen der fraglichen Art zu Lasten der Erbschaft vorzunehmen. Auf dem gleichen Gedanken beruhe die Vorschrift im §. 1839 Satz 1 Halbsatz 2 des Entw.

Anlage zum Prot. 341.

Antrag,

die §§. 1815 bis 1826, 1828, 1829 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§. 1815. (1815 mit §. 945 des Entw. II.) Der Vorerbe hat dem Nacherben auf Verlangen ein Verzeichniß der zu der Erbschaft gehörenden Gegenstände mitzutheilen. Das Verzeichniß ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von dem Vorerben zu unterzeichnen; der Vorerbe hat auf Verlangen die Unterzeichnung öffentlich beglaubigen zu lassen. Der Nacherbe

¹⁾ Dem §. 1353 Abs. 2 der Vorl. Zus. entspricht sachlich C. II §. 1345, R.D. §. 1429, B.G.B. §. 1446.

kann auch verlangen, daß das Verzeichniß durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten aufgenommen wird. Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung sind von dem Nacherben zu tragen und vorzuschießen.

§. 1815a¹⁾. Der Vorerbe kann den Zustand der zu der Erbschaft gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen. Das gleiche Recht steht dem Nacherben zu.

§. 1815b. Der Vorerbe ist dem Nacherben für eine ordnungsmäßige Verwaltung der Erbschaft verantwortlich. Er hat nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Die aus der Verwaltung des Vorerben sich ergebenden Ansprüche können von dem Nacherben erst nach dem Eintritte der Nacherbfolge geltend gemacht werden.

§. 1815c. Der Vorerbe kann über die zu der Erbschaft gehörenden Gegenstände mit Wirkung gegen den Nacherben verfügen, soweit sich nicht aus den Vorschriften der §§. 1815d bis 1815g ein Anderes ergibt. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die durch Urtheil oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

§. 1815d. (1828 Abs. 1, 1826.) Die Verfügung des Vorerben über ein zu der Erbschaft gehörendes Grundstück ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge, unbeschadet der Vorschrift des §. 810 des Entw. II, insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde.

Wird der Vorerbe als Eigenthümer des Grundstücks in das Grundbuch eingetragen, so ist zugleich das Recht des Nacherben einzutragen. Der Nacherbe kann verlangen, daß der Vorerbe sich als Eigenthümer eintragen läßt.

§. 1815e. (1823, 1828 Abs. 2, 3, 1831.) Die Vorschrift des §. 1815d Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit die Verfügung zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten oder zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Erbschaft erforderlich ist. Der Vorerbe kann verlangen, daß der Nacherbe seine Einwilligung zu einer solchen Verfügung in öffentlich beglaubigter Form im voraus erteilt.

§. 1815f. (1822.) Der Nacherbe kann verlangen, daß der Vorerbe die zur Erbschaft gehörenden Inhaberpapiere, soweit deren Verwerthung nicht zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten oder zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Erbschaft erforderlich ist, nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank dergestalt hinterlegt, daß der Anspruch auf Herausgabe nur mit Einwilligung des Nacherben geltend gemacht werden kann.

Der Vorerbe kann die Papiere, statt sie zu hinterlegen, auf seinen Namen mit der Bestimmung umschreiben oder in Buchschulden des Reichs oder eines Bundesstaats umwandeln lassen, daß er über die umgeschriebenen Papiere oder die Buchforderungen nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann.

¹⁾ Es wird vorausgesetzt, daß die in der Ann. zu §. 944 in das Reichsges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesenen Vorschriften auf diesen Fall erstreckt werden.

Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, welche zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie die Hinterlegung der Zins-, Renten- oder Gewinnanttheilscheine kann nicht verlangt werden.

§. 1815g. (1824.) Der Erblasser kann den Vorerben von den Beschränkungen des §. 1815d Abs. 1 und des §. 1815f befreien.

Liegt eine Befreiung von der Beschränkung des §. 1815d Abs. 1 vor, so finden die Vorschriften des §. 1815d Abs. 2 keine Anwendung.

§. 1815h. (1825.) Zu der Erbschaft gehört, was der Vorerbe auf Grund eines zu der Erbschaft gehörenden Rechtes erworben hat, sofern es ihm nicht als Nutzung gebührt, oder was der Vorerbe als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch eine dem Nacherben gegenüber wirksame Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand erworben hat oder was der Vorerbe dem Inventar eines erbshaftlichen Grundstücks einverleibt hat.

§. 1815i. (1815 mit §§. 951, 955, 957 des Entw. II.) Der Vorerbe trägt dem Nacherben gegenüber nicht die außerordentlichen öffentlichen Lasten, welche als auf den Stammwerth der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind.

Der Vorerbe trägt dem Nacherben gegenüber nur die gewöhnlichen Erhaltungskosten.

§. 1815k. (1815 mit §. 959 des Entw. II.) Macht der Vorerbe zum Zwecke der Erhaltung der Erbschaft Aufwendungen, so ist beim Eintritte der Nacherbsfolge der Nacherbe dem Vorerben nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag zum Ersatze verpflichtet. Die Verzinsung des aufgewendeten Geldes kann der Vorerbe für die Dauer der Vorerbschaft nicht verlangen. Das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung steht dem Vorerben in dem gleichen Umfange zu wie nach §. 491 Abs. 2 des Entw. II einem Miether.

§. 1815l. (1815 mit §. 961 des Entw. II.) Wird durch das Verhalten des Vorerben die Besorgniß einer erheblichen Verletzung der Rechte des Nacherben begründet oder verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Vorerben wesentlich, so kann der Nacherbe Sicherheitsleistung verlangen. Auf Antrag des Nacherben hat das Gericht für die Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen.

Leistet der Vorerbe die Sicherheit nicht innerhalb der Frist, so finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des §. 961 Abs. 2, 3 des Entw. II entsprechende Anwendung.

§. 1815m. (1815 mit §. 964 des Entw. II.) Der Vorerbe hat nach dem Eintritte der Nacherbsfolge die Erbschaft dem Nacherben herauszugeben. Auf die Herausgabe eines landwirthschaftlichen Grundstücks findet die Vorschrift des §. 532 des Entw. II, auf die Herausgabe eines Landguts finden die Vorschriften der §§. 532, 533 des Entw. II entsprechende Anwendung.

Der Vorerbe hat dem Nacherben über die von ihm geführte Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

§. 1815n. (1815 mit §§. 960, 976 Abs. 1 des Entw. II.) Hat der Vorerbe Erbschaftsgegenstände verbraucht, unentgeltlich veräußert oder unentgeltlich belastet, so ist er nach dem Eintritte der Nacherbsfolge verpflichtet, dem Nacherben

den Werth der verbrauchten oder veräußerten Gegenstände, im Falle der Belastung die Werthminderung zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn eine unentgeltlich veräußerte Sache in Folge eines Zufalls untergegangen ist, der sie auch dann getroffen haben würde, wenn die Veräußerung unterblieben wäre.

Veränderungen oder Verschlechterungen von Erbschaftsachen, die durch ordnungsmäßige Benutzung herbeigeführt worden sind, hat der Vorerbe nicht zu vertreten.

§. 1815 o. (1815 mit §. 965 des Entw. II.) Hat der Vorerbe ein zu der Erbschaft gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Mieth- oder Pachtverhältniß bei dem Eintritte der Nacherbfolge noch besteht, die Vorschriften des §. 965 des Entw. II entsprechende Anwendung.

342. (§. 6767 bis 6784.)

I. Zu §. 1815 d auf §. 99 war beantragt:

1. a) den Abs. 1 zu fassen:

Die Verfügung des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes im Grundbuch eingetragenes Recht oder über eine zur Erbschaft gehörende auf Zinsen ausstehende Forderung ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde. Das Gleiche gilt von einer unentgeltlichen Verfügung des Vorerben über andere zur Erbschaft gehörende Gegenstände.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

b) statt des Abs. 2 zu bestimmen:

Wird ein zur Erbschaft gehörendes Recht für den Vorerben in das Grundbuch eingetragen, so ist zugleich das Recht des Nacherben einzutragen. Der Nacherbe kann verlangen, daß der Vorerbe das Recht für sich eintragen läßt.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet auf die zur Erbschaft gehörenden Buchforderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, entsprechende Anwendung.

2. als §. 1815 d zu bestimmen:

Ausgenommen¹⁾ sind Verfügungen des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Recht an einem Grundstücke mit Ausnahme der Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden.

3. als §. 1815 d zu bestimmen:

Ausgenommen sind Verfügungen des Vorerben über Rechte an Grundstücken (mit Einschluß der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden) sowie über solche Forderungen, für welche eine Hypothek bestellt ist.

¹⁾ Nämlich von dem Satze 1 des §. 1815 c der Anlage auf §. 99. Die Anträge 2 und 3 knüpfen an den §. 1815 c unmittelbar an.